1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Dies gilt auch für kaufmännische Bestätigungsschreiben, sofern sie auf abweichende AGB des Lieferanten verweisen.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Bestellung ist nur in schriftlicher Form verbindlich und wirksam.

2.2 Unsere Bestellung ist wirksam angenommen, wenn der Lieferant uns gegenüber nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung widersprochen hat. Innerhalb von 10Tagen nach Zugang der Bestellung muss eine schriftliche / elektronische AB bei uns eingegangen sein.

2.3 Will der Lieferant in seiner Annahme von der Bestellung abweichen, so muss er innerhalb der Zugangsfrist schriftlich auf jede einzelne Abweichung hinweisen. Seine abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot. Wird daraufhin unsererseits nicht innerhalb einer Zugangsfrist von 5 Tagen widersprochen, so kommt der Vertrag mit Inhalt der abweichenden Erklärungen wirksam zustande.

2.4 Will der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen erstmalig nicht anerkennen, so hat er ihnen zu widersprechen. Mit Erteilen des Widerspruchs durch internationale Lieferanten verliert unsere Bestellung die Bindungswirkung und kann nicht mehr angenommen werden.

3. Auftrags-, Lieferanten- und Sachnummern

3.1 Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der zuständigen Einkaufsabteilung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger aufgeführter Kennzeichen zu führen. In Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigem Schriftwechsel ist insbesondere stets anzugeben:
- die vollständige Auftragsnummer,
- die Teilenummer beim Hersteller,
- die WITTRONIC-Teilenummer.

3.2 Rechnungen des Lieferanten, die die Voraussetzungen des Absatz (1) nicht erfüllen, gelten als nicht erstellt. Die Rechnung gilt erst als erstellt, wenn der Lieferant die Erfüllung aller Voraussetzungen nachgeholt hat. Der Besteller braucht den Lieferanten nur einmal auf die erforderliche Nachholung hinzuweisen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle sonstigen Kosten wie beispielsweise für Verpackung, Versand und Versicherungen im ausgewiesenen Preis enthalten. Unsere Preise beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden Lieferantenrechnungen von uns jeweils am 15. des Monats, der dem Datum der Rechnungsstellung folgt, unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage nach Rechnungsstellung netto beglichen.

4.4 Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

5. Lieferzeit und Erfüllungsort; Lieferverzug

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist als Eintrefftermin an den angegebenen Empfangsstellen (Erfüllungsort) bindend.

5.2 Erkennt der Lieferant vor dem Liefertermin, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Dauer und der Gründe der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, uns Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie bei wettbewerbsfähigen Preisen und möglichst unveränderten Spezifikationen die Belieferung mit vertragsmäßigen oder kompatiblen Vertragsgegenständen noch erreicht und sichergestellt werden kann. Die Ansprüche aus Lieferverzug bleiben davon unberührt.

5.3 Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

5.4 Der Lieferant gerät in Verzug, wenn er die bestellte Ware nicht wie vereinbart an dem angegebenen Liefertermin an der Empfangsstelle übergibt; es sei denn, der Lieferant kann beweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Seine Verantwortlichkeit regelt sich nach § 276 sowie § 287 BGB. Befindet sich der Lieferant in Verzug, so können wir nach unserer Wahl Schadensersatz statt Leistung, Verzögerungsschaden bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen sowie vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Unser Leistungsinteresse ist abhängig von der absoluten Einhaltung der vereinbarten Liefertermine. Aus diesem Grund können wir im Falle eines Lieferverzugs auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.5 Die Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Verzugsansprüche dar.

5.6 Bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Kriegen oder bürgerkriegsähnlichen Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder sonstigen schwerwiegenden Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich des Lieferanten sind die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Schadensersatzansprüche beider Parteien sind ausgeschlossen. Die Parteien haben sich unverzüglich und umfassend darüber zu informieren und ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben anzupassen, soweit dies noch möglich und zumutbar ist.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Liefermengen sind bindend. Eine nicht vereinbarte Teillieferung bewirkt keine Vertragserfüllung.

6.2 Liefer- und Versandkosten sowie Mehrkosten für die Einhaltung von Lieferterminen trägt der Lieferant. Er trägt auch die Kosten für eine Transportversicherung.

6.3 Der Anspruch auf Zahlung entsteht erst mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort. Bei der Lieferung handelt es sich um eine Bringschuld, unabhängig davon, ob der Lieferant den Transport mittels betriebseigener oder betriebsfremder Transportpersonen bedient.

7. Abnahme der Lieferung

7.1 Die Ware muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein; d.h. sie muss insbesondere den vereinbarten Bedingungen und den von uns freigegebenen Mustern entsprechen. Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so können wir die Annahme der Lieferung ablehnen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. Die Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

7.2 Die Annahme der Lieferung stellt kein Anerkenntnis ihrer Mangelfreiheit dar.

7.3 Sind wir an der Abnahme der Ware infolge der Gründe i.S.d. Punktes 5.6 Satz 1 gehindert oder sind wir nur in der Lage, die Ware unter unzumutbaren Voraussetzungen abzunehmen, so lagert der Lieferant die Ware auf seine Kosten ordnungsgemäß ein, sofern wir die spätere Abnahme mit dem Lieferanten gem. Punkt 5.6 Satz 1 und 3 vereinbart haben.

8. Mängelanzeige

8.1 Sofern nichts anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart, gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze.

8.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Schäden (Transport- und Lagerschäden) zu prüfen. Es wird dafür ein Stichprobenverfahren durchgeführt; dieses Verfahren wird im Einzelfall vereinbart oder im pflichtgemäßen Ermessen von uns festgelegt. Die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB werden abgedungen.

8.3 Zeigt sich erst im weiteren ein Mangel an der Ware, so ist die Rüge rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten mitgeteilt wird. Die Frist beginnt einen Arbeitstag nach Entdecken des Mangels.

8.4 Für die Untersuchung der gelieferten Ware sowie für die Anzeige von offenkundigen oder verdeckten Mängeln sind wir an keine Formvorschriften gebunden.

9. Mangelhafte Lieferung und Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt.

9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (entsprechend den Vorgaben des § 434 BGB). Der Lieferant gewährleistet insbesondere auch, dass seine Ware dem neuesten Stand der Technik entspricht und er sämtliche

verpflichtenden rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien einhält. Der Lieferant wird für seine Produkte gegenüber Dritten keine Zusagen über Eigenschaften, z. B. in Form von Werbung, abgeben, die er nicht auch gegenüber uns zusichert.

9.3 Bei Inanspruchnahme unsererseits durch einen Dritten aufgrund von mangelhaften Produkten des Lieferanten können wir den Lieferanten in Regress nehmen. Dies gilt insbesondere für den Rückgriff des Unternehmers aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB).

9.4 Im Falle eines Mangels können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben wir das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Zum Schadensersatz in diesem Sinne zählen auch die durch die Prüfung und Aussortierung mangelhafter Ware entstehenden Kosten. Stellen wir den Mangel erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Ingebrauchnahme fest, können wir vom Lieferanten Ersatz der bis dahin aufgewendeten Kosten verlangen. Zum Schadensersatz zählen ferner die Ansprüche, die ein Dritter gegen uns geltend macht.

9.5 Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion etc.) haftet der Lieferant, soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist. Wir dürfen selbst alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensabwehr für den Lieferanten auf dessen Kosten ergreifen, wenn während der Gewährleistung oder innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehäuft gleichartige Fehler auftreten, die zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen erheblichen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Beide Seiten verpflichten sich, gemeinsam eine Lösung zu finden, um die von den fehlerhaften Vertragsgegenständen ausgehenden Gefahren möglichst kostengünstig und schnell zu beseitigen. Die Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach der vertraglichen Regelung gemäß Punkt 10 bleibt im übrigen unberührt.

9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, 24 Monate ab Gefahrübergang. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Frist erneut mit Gefahrübergang der Ersatzware bzw. vollendeter Nachbesserung der alten Ware. Wir können die Mängeleinrede durch Mängelanzeige erhalten.

10. Produkthaftung

10.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen infolge einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis unseres Lieferanten zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er uns durch seine fehlerhaften Erzeugnisse verursacht wurde. Beruht der Schaden vollständig auf dem fehlerhaften Erzeugnis des Lieferanten, so können wir bei Inanspruchnahme durch Dritte vom Lieferanten Freistellung der Schadensersatzpflicht verlangen. In beiden Fällen wird nach unserer Wahl der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter freistellen.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Auf Verlangen hat er uns die Versicherung nachzuweisen.

11. Eigentumsrechte

11.1 Alle uns gehörenden und dem Lieferanten überlassenen Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen. Ohne eine anderweitige schriftliche Zustimmung darf diese Beistellware nur zur Herstellung des von uns bestellten Produkts verwendet werden.

11.2 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Werkzeuge und dergleichen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt, gehen in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Für den Zeitraum der Verwahrung hat der Lieferant die angefertigten Sachen gegen Brand, Diebstahl usw. auf seine Kosten zu versichern.

11.3 Für uns entwickelte Software - separat oder in Verbindung mit Hardware - geht in unser Eigentum über. Das beinhaltet auch die Übergabe der Codierung und Dokumentationen, die für die Benützung und Wartung erforderlich sind. Bei speziell für uns entwickelter Software werden wir lizenzvergabeberechtigt.

11.4 Der Lieferant darf die bei Dritten auf unsere Rechnung hergestellte Ware nur an seine eigene oder die von uns genannte Adresse abrufen. Mit Übergabe der Ware an den Lieferanten erwerben wir direkt das Eigentum vom Dritten. Der Lieferant ist lediglich Besitzer der Ware.

11.5 Bei Verletzung der Eigentumsrechte sind wir wahlweise berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht zum allgemeinen Stand der Technik gehörenden Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu behalten und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Das gilt auch für alle übrigen Informationen über marktstrategische Erneuerungen und Projekte. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind ebenfalls auf Geheimhaltung zu verpflichten. Das gilt nicht, wenn wir der Offenbarung vorher im einzelnen schriftlich zugestimmt haben.

12.2 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen sowie sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwandt oder an Dritte weitergeleitet werden. Das gilt auch für Verfahren, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge und Modelle, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt. Auf Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

12.3 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, an andere Firmen Teile zu liefern, die entweder genau unseren Spezifikationen entsprechen oder nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Das gilt auch für solche Teile, die wir wegen fehlerhafter Lieferung zurückgeben mussten.

12.4 Bei Verletzung dieser Bestimmungen sind wir wahlweise berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

13. Abtretungsverbot und Übertragbarkeit

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, jede Abtretung von uns gegenüber bestehenden Rechten oder Forderungen an Dritte zu unterlassen, es sei denn, wir haben der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt. Eine nachträgliche Genehmigung unsererseits kann die unzulässige Abtretung nicht wirksam werden lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Lieferant mit seinen Warenkreditgebern Vereinbarungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt getroffen hat; der Lieferant hat uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

13.2 Der Lieferant darf keine Rechte oder Forderung gegen uns an Dritte zivilrechtlich gemäß §§1273 ff. BGB bzw. 1279 ff. BGB verpfänden. Werden vollstreckungsrechtlich Rechte oder Forderungen gegen uns verpfändet, so hat uns der Lieferant darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

13.3 Die völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen oder Lizenzen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.4 Verstößt der Lieferant gegen eine Verpflichtung der Absätze I - III, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

14. Schutzrechte

14.1 Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass bei der Lieferung oder vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht infolge von ihm oder von Dritten hergestellter Gegenstände beeinträchtigt werden. Der Lieferant stellt uns im Falle der Inanspruchnahme von jeglichen Ansprüchen frei.

14.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber neben den gesetzlichen Ansprüchen für alle Schäden, die uns aufgrund einer Rechtsverletzung entstehen. Der Lieferant hat uns darüber aufzuklären, dass bei Exportgütern ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen. Dies gilt nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, sofern und solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

14.3 Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung der von ihm gelieferten und für eine spezielle Verwendung geschaffenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfang der gelieferten Erzeugnisse ein kostenloses Mitbenutzungsrecht.

15. Ersatzteile-Lieferung

15.1 Der Lieferant solcher Waren, die von uns in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form verkauft oder sonst wie weitergegeben werden, verpflichtet sich für die Folgezeit, noch Nachbestellungen bzw. Ersatzteilbestellungen auszuführen.

15.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Fertigung einzustellen, so wird er uns zwölf Monate vor der tatsächlichen Einstellung darüber schriftlich informieren, damit wir noch eine Abschlusseindeckung vornehmen können.

15.3 Für die neuen Ersatzteile gelten wiederum unsere Einkaufsbedingungen.

16. Kündigung

Wir können die Bestellung insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise fristlos kündigen:
- wenn sich die Kreditwürdigkeit des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages aus unserer Sicht gefährdet erscheint,
- wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vorliegen,
- wenn beim Lieferanten aus unserer Sicht Zahlungsunfähigkeit droht, es sei denn, der Lieferant kann diese Vermutung mit geeigneten Mitteln widerlegen,
- wenn gegen den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein gleichgeartetes gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet wird,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der Lieferant nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt,
- wenn in den Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten wesentliche Veränderungen eintreten.

17. Unfallverhütung

Die gesamte Bestellung ist so auszuführen, dass die zum Zeitpunkt der Lieferungen geltenden internen sowie nationalen Normen und technischen Spezifikationen beachtet werden. Dies gilt sowohl für Lieferungen von Maschinen als auch von sonstigen Produkten. Ist für die Abwicklung einer Bestellung eine Ausführung in unserem Betrieb (als sog. „Fremdfirma“) erforderlich, so sind diese Arbeiten mit uns zu koordinieren, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden. Der Lieferant verpflichtet sich in diesen Fällen, dass sich einer seiner verantwortlichen Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten mit unserem jeweiligen Sicherheitsbeauftragten in Verbindung setzt. Der Lieferant hat den Weisungen unseres Sicherheitspersonals in Sicherheitsfragen Folge zu leisten. Der Lieferant übernimmt für seine Mitarbeiter die volle Haftung.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen auch entsprechend für die Bestellung von Leistungen.

18.2 Des weiteren gilt die Konditionenempfehlung des ZVEI für Qualitätssicherungsvereinbarungen.

18.3 Verträge aller Art sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Wir sind berechtigt, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von uns angestrebten Zweck am nächsten kommen.

18.5 Der Erfüllungsort ist die von uns in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.

18.6 Für alle rechtlichen Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Bochum vereinbart. Soweit unsere Einkaufsbedingungen nicht einschlägig sind, gilt deutsches Recht sowie übergeordnetes europäisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.